

**Art. 6
Revisoren**

1. Die Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Versammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.
 - a) Der erste Revisor wird zusammen mit dem Präsidenten (Art. 5, Abs. 4a) gewählt.
 - b) Der zweite Revisor wird zusammen mit dem Vizepräsidenten (Art. 5, Abs. 4b) gewählt.
2. Die Rechnung des Vereins ist jährlich zu revidieren. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

**Art. 7
Finanzen**

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
 - a) Ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Beiträge der öffentlichen Hand und Subventionen
 - c) Erträge aus dem Betrieb von eigenen Anlagen
 - d) Beiträge von Gönnern und Sponsoren
 - e) Kurtaxenbeiträge (zu beantragen bei HohgassLand Tourismus)
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden von der Versammlung festgelegt.
3. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar - 31. Dezember
4. Für allfällige Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 8
Schlussbestimmungen**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sollte hierfür eine zweite Mitgliederversammlung notwendig sein, so kann dies mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Wird die Auflösung beschlossen, so wird ein allfälliges Vermögen dem Bezirk Küssnacht am Rigi zur Aufbewahrung gegeben. Dies mit der Bedingung, dass diese Mittel einem neuen Verein oder einer Gesellschaft mit gleichartigen öffentlich und gemeinnützigen Zielen übergeben werden soll.
3. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Juni 1957, die Ergänzungen vom 6. April 1966, 5. April 1967 und 14. Mai 1997, 30. Juni 2020

Diese Statuten wurden genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 18. April 2023



Sibylle Hofer
Präsidentin



Milva Hunkeler
Vize Präsidentin



Statuten

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in den Statuten auf die Doppelbenennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

Art. 1
Name, Sitz und Zweck

1. Unter der Bezeichnung «Unser Merlischachen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizer Zivilgesetzbuches.
2. Er hat seinen Sitz in Merlischachen, Bezirk Küssnacht am Rigi.
3. Der Verein bezweckt vorab die Wahrung und Förderung der Interessen der Bevölkerung und in Merlischachen und dem Bezirk Küssnacht.
4. Die touristischen Angebote sind auch für die Interessen und zum Nutzen der einheimischen Bevölkerung einzusetzen.
5. Um diese Aufgaben zu erfüllen, sind zweckmässige Verkehrsbedingungen, das Dorfbild, die Wanderwege und kulturelle Anliegen zu pflegen und zu unterstützen.
6. Der Verein vertritt öffentliche Anliegen der Dorfbewohner.

Art 2.
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von:
 - a) Hotel-, Restaurant-, Pensionsbesitzern oder -pächtern
 - b) Betreibern von Campinganlagen, Besitzer oder Vermietern von Ferienwohnungen, Gästezimmern (AirBnB) etc.
 - c) natürlichen und juristischen Personen
 - d) Behörden, Vereinen, Verkehrsunternehmen.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Erfüllung der Beitragspflicht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichterfüllung der Vereinspflichten nach Beschluss.
5. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Art 72 ZGB
6. Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 3
Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Art. 4
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) auf schriftliches Begehren von einem Fünftel (OR Art. 64,3) aller Mitglieder unter Angabe der Gründe. In jedem Fall hat der Vorstand innert Monatsfrist einzuberufen.

3. Die Einladung erfolgt in allen Fällen spätestens 10 Tage vorher mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.
4. Jedes anwesende Mitglied hat an der Versammlung eine Stimme.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen oder, nach Beschluss der Versammlung, in geheimer Abstimmung.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
7. Für Statutenänderungen ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
 - a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Genehmigung des Jahresberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
 - d) Genehmigung des Budgets
 - e) Wahl des Präsidenten und übriger Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Revisoren
 - g) Behandlung von Anträgen des Vorstands oder jener, die von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Anträge die nachträglich eingereicht werden, bedürfen der Zustimmung von 2/3 den anwesenden Mitgliedern.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 5
Vorstand

1. Der Vorstand konstituiert sich aus 5 bis 7 Mitgliedern
2. Er setzt sich zusammen aus
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Veranstaltungen
 - f) zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand für gewisse Ressorts eingesetzt werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins gemäss dem Gesetz und diesen Statuten.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsperiode von 2 Jahren.
 - a) Präsident, Kassier sowie 2 weitere Mitglieder werden in den geraden Jahren gewählt.
 - b) Vizepräsident, Aktuar und ein weiteres Mitglied werden in den ungeraden Jahren gewählt.
5. Spezielle Aufgaben kann der Vorstand einem Ausschuss oder einer Kommission übertragen. Die Leitung bleibt beim Vorstand.
6. Offizielle Dokumente bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern (Präsident oder Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied)
7. Der Vorstand hat die Kompetenz, Ausgaben, welche nicht im Jahresbudget enthalten sind, von maximal 1/10 des Budgets zu tätigen, ohne dass ein vorgängiger Versammlungsentscheid nötig ist.
8. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung sowie die Vergütung ihrer Auslagen. Die Festsetzung der Entschädigung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.